OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553847/2/KLe**

Datum: **Linz, 12. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.05.2026, GZ: BHLLAgrar-2019-262544/65-WIS, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung der Wirksamkeit des Jagdpachtvertrages für die Genossenschaftsjagd C__ mangels Parteistellung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 30.03.2026 zeigte die beschwerdeführende Partei iSv § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetzesetz 2024 vermeintliche Rechtsverletzungen bei der beabsichtigten Vergabe der Genossenschaftsjagd C__ an. Unter anderem sei die Aufforderung an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) ergangen, die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags vom 26.02.2026 betreffend die Genossenschaftsjagd C__ binnen vier Wochen mit Bescheid auszusetzen und den Jagdvorstand mit der Bestellung eines Jagdverwalters zu beauftragen.

I.2. Mit E-Mail vom 31.03.2026 ersuchte die beschwerdeführende Partei ihre Mitteilung gemäß § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetzesetz 2024 in bescheidmäßiger Ausfertigung zu beantworten.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.05.2026 wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 30.03.2026 und 31.03.2026 auf Aussetzung der Wirksamkeit des am 26.02.2026 genehmigten Jagdpachtvertrags für das genossenschaftliche Jagdgesetzebiet C__ gemäß § 8 AVG iVm § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 wegen mangelnder Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse die Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrags nach § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 auszusetzen, niemandem eingeräumt sei; vielmehr sei der Behörde ein amtswegiges Einschreiten auferlegt. Mangels eines derartigen Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses sei daher der beschwerdeführenden Partei die Parteistellung gemäß § 8 AVG in einem nach § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 amtswegig einzuleitenden Verfahren nicht zugekommen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene beschwerdeführende Partei rechtzeitig Beschwerde. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass zwar die ältere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das aufsichtsbehördliche Verfahren zur Genehmigung oder Aussetzung von Jagdpachtverträgen primär als ein im öffentlichen Interesse gelegenes Aufsichtsverfahren qualifiziere, diese Rechtsansicht jedoch nicht schrankenlos auf Fälle übertragen werden könne, in denen das gesetzlich determinierte Auswahl- und Vergabeverfahren durch den Gemeindejagdvorstand (als Körperschaft öffentlichen Rechts) unter Missachtung elementarer gesetzlicher Schutzvorschriften so manipuliert worden sei, dass ein rechtbehauptender Pachtwerber von vornherein um seine gesetzlichen Chancen gebracht worden sei. Würde man der Argumentation der belangten Behörde folgen, so würde das bedeuten, dass schwerwiegende und willkürliche Gesetzesverletzungen durch die

Organe der Jagdgesetzenossenschaft im Rahmen der Vergabe von Genossenschaftsjagden gänzlich unüberprüfbar wären. Dies führe zu einem eklatanten verfassungswidrigen Rechtsschutzdefizit. § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 sei zudem als gebundene Entscheidung formuliert; es liege somit kein behördliches Ermessen vor. Die beschwerdeführende Partei würde daher ein rechtliches Interesse daran besitzen, dass die Behörde dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkomme. Daher sei die Parteistellung zwingend zu bejahen.

I.5. Mit Schreiben vom 29.06.2026 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die behördliche Antragszurückweisung zu bestätigen war (vgl. *Schneider* in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.], VwGVG - Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz § 24 Rz 14).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. Nr. 82/2025, lautet:

„§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit einer Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzesetzes 2024, LGBL Nr. 20/2024 idF. LGBI. Nr. 64/2025, lauten:

„§ 20

Verwertung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgesetzebiet

[…]

(8) Werden der Bezirksverwaltungsbehörde Umstände bekannt, dass der Jagdpachtvertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zustande gekommen ist, hat sie die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden mit Bescheid auszusetzen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß."

III. 3.1. Gemäß § 8 AVG sind Parteien eines Verwaltungsverfahrens Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Welche Voraussetzungen für das Vorliegen eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses vorliegen müssen, lässt § 8 AVG offen. Die Frage der Parteistellung kann daher nicht ausschließlich aufgrund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 beurteilt werden, sondern ist aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abzuleiten (vgl. VwGH 15.10.2025, Ra 2025/03/0093).

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in etlichen Bestimmungen des materiellen Rechts ausdrücklich geregelt, wem in einem bestimmten Verfahren kraft subjektiven Rechts Parteistellung zukommt (sogenannte Legalparteien). Ergibt sich die Parteistellung nicht unmittelbar aus dem Gesetz, ist im Wege der Auslegung zu prüfen, ob durch die maßgeblichen Bestimmungen ein subjektives Recht - und damit die Parteistellung – einer bestimmten Person begründet wird (vgl. VwGH 19.04.2023, Ra 2023/07/0007 m. w. N.). Entscheidend ist dabei der Schutzzweck der Norm. Im Zweifel ist ein subjektives Recht und damit eine Befugnis zur Rechtsverfolgung anzunehmen, wenn für die gesetzliche Festlegung einer verpflichtenden Regelung nicht ausschließlich öffentliche Interessen ausschlaggebend waren, sondern zumindest auch das Interesse einer im Besonderen betroffenen und damit von der Allgemeinheit abgrenzbaren Person (vgl. VwGH 30.01.2020, Ro 2019/10/0026; 18.09.2015, Ra 2015/12/0019). Rein öffentliche Interessen verleihen demnach keine materiellen subjektiven Rechte, sofern der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich anordnet (vgl. VwGH 24.09.2025, Ra 2025/09/0066; 24.09.2025, Ra 2025/09/0066 m. w. N.). Ebenso wenig erfließt eine Parteistellung gemäß § 8 AVG aus bloß faktischen, insbesondere wirtschaftlichen Interessen an der Einhaltung von Vorschriften des objektiven Rechts (vgl. etwa VwGH 15.10.2025, Ra 2025/03/0093; 19.04.2022, Ra 2021/02/0251).

III. 3.2. Aufsichtsbehördliche Tätigkeiten und die sie regelnden gesetzlichen Bestimmungen gehören nicht dem Bereich der Beziehung zwischen der Partei und der Behörde an, sondern betreffen die Beziehungen zwischen den Organen der

staatlichen Verwaltung und den ihnen in der Behördenhierarchie übergeordneten Verwaltungsorganen. Sie werden außerhalb von Verwaltungsverfahren durchgeführt und dienen nicht dem Schutz subjektiver Rechte, sondern der Wahrung öffentlicher Interessen (vgl. VwGH 19.12.2006, 2004/03/0209). Da das Rechtsinstitut der staatlichen Aufsicht nur im öffentlichen Interesse und nicht auch im Interesse jener Personen eingerichtet ist, die durch die Maßnahmen der beaufsichtigenden Organe betroffen sind, besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Aufsichtsbehörde ihrer Überwachungspflicht tatsächlich nachkommt. Ihr Tätigwerden kann zwar von jedermann angeregt werden (vgl. VwGH 19.12.2006, 2004/03/0209); ein subjektiv-öffentliches Recht darauf existiert jedoch nicht (vgl. VwGH 03.10.2013, 2013/09/0129). Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, dem Einschreiter eine Erledigung über seine Aufsichtsbeschwerde zukommen zu lassen (vgl. VwGH 14.12.1995, 94/19/1203). Die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch aufsichtsbehördliches Untätigbleiben kommt somit nicht in Betracht (vgl. VwGH 14.09.2021, Ra 2019/07/0045; 13.12.1989, 89/01/0064). Bringt eine Person eine Aufsichtsbeschwerde ein, kann sie mangels eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses niemals Partei sein (vgl. VwGH 14.12.1995, 94/19/1203).

III. 3.3. In concreto gewährt § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 nach dem gesetzlichen Aufbau kein subjektives Recht auf Aussetzung oder auf Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters, sondern verpflichtet die Bezirksverwaltungsbehörde bei entsprechenden Umständen zum amtswegigen Einschreiten. Die Norm schützt damit vor allem die gesetzmäßige Organisation der Jagdnutzung im genossenschaftlichen Jagdgesetzebiet. § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 kommt daher lediglich der Charakter einer objektiv-rechtlichen Ordnungsvorschrift zu; ein subjektives Recht wird dadurch nicht begründet.

Demnach ergibt sich auch aus der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung der belangten Behörde kein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei. Wie ausgeführt, können Aufsichtsbehörden zwar angerufen werden, es besteht aber kein Anspruch auf ihr Tätigwerden. Sie nehmen ihre behördliche Aufsichtsbefugnis vielmehr von Amts wegen wahr.

Der beschwerdeführenden Partei stand es folglich zwar zu, der Bezirksverwaltungsbehörde iSv § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 vermeintliche Rechtsverletzungen bei der beabsichtigten Vergabe der Genossenschaftsjagd C__ anzuzeigen; ein Recht auf Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts und eine damit einhergehende Parteistellung kommen ihr aber nicht zu (vgl. VwGH 09.05.2001, 2001/04/0068; 15.04.1991, 90/10/0306).

III. 4. Resümierend hat die belangte Behörde den Antrag der beschwerde-führenden Partei mangels Parteistellung gemäß § 8 AVG iVm § 20 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 zu Recht zurückgewiesen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage zur Parteistellung gemäß § 8 AVG ist klar und eindeutig. Davon abgesehen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen - einheitlichen - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer